



**vonBredow Valentin Herz**

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

von Bredow Valentin Herz, Littenstraße 105, 10179 Berlin,  
Tel +49 (0) 30 8092482-20, Fax +49 (0) 30 8092482-30  
E-Mail [info@vvh.de](mailto:info@vvh.de)

[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)

# NEWSLETTER

VON BREDOW VALENTIN HERZ / IV. 2017 VOM 21. DEZEMBER 2017

**ENERGIEWIRTSCHAFT** EUROPÄISCHE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

**ENERGIEWIRTSCHAFT** NELEV IN KRAFT - EIN ÜBERBLICK

**WINDENERGIE** BUNDESNETZAGENTUR LEGT NEUEN HÖCHSTWERT FEST

**STROMSTEUER** DAS NEUE STROMSTEUERRECHT IM ÜBERBLICK



**THINK  
BEFORE YOU  
PRINT**

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,

gerne möchten wir in mittlerweile gewohnter Tradition mit unserer „Weihnachtsausgabe“ des Newsletters noch einmal zum Jahresende auf die jüngsten Entwicklungen in der Branche blicken.

Wie aufmerksamen Lesern nicht entgangen sein wird: Der regulatorische Rahmen für die Energiewirtschaft wächst und wächst.

Mit der Verordnung zum Nachweis von Elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) gelten nunmehr klare Vorgaben, wie genau die Einhaltung technischer Anforderungen für den Netzanschluss nachzuweisen ist. Bei der Umsetzung der Marktstammdatenregisterverordnung zur Registrierung von Anlagen und Akteuren kommt es indes noch einmal zu Verzögerungen.

Immer stärker greift auch das Thema Datenschutz auf die Energiebranche über. Neben den etwa aus dem Messstellenbetriebsgesetz bereits bekannten datenschutzrechtlichen Themen, rückt nun die Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung stärker in den Fokus. Ab dem 28. Mai 2018 gelten neue Anforderungen an die Datenverarbeitung und neue Informations- und Auskunftsrechte, die vielfach auch die Energiebranche betreffen.

Umfassend berichten wir einmal mehr über die neuesten Entwicklungen beim Dauerbrenner-Thema Stromsteuer. Zum Jahresneubeginn erhalten etwa die Begriffe „stationärer Batteriespeicher“ und „Elektromobilität“ Einzug in das Stromsteuergesetz, was zumindest in Teilen für mehr Rechtsklarheit sorgen dürfte.

Weiterhin ist der Mieterstromzuschlag für die Stromerzeugung in sog. Mieterstrommodellen von der EU-Kommission nun auch beihilferechtlich genehmigt worden. Ein entscheidender Schritt für eine größere Planungssicherheit. Gerade vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission jüngst entschieden hat, die Genehmigung für eine (anteilige) Befreiung von der EEG-Umlage für Strom aus KWK-Anlagen nicht zu verlängern. Damit wird der Strom aus solchen Anlagen ab dem 1. Januar 2018 – vorläufig – mit der vollen EEG-Umlage beaufschlagt.

Wir freuen uns auf ein spannendes gemeinsames nächstes Jahr zusammen mit Ihnen!

Wir wünschen Ihnen schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins Neue Jahr,

Ihre Kanzlei [von Bredow Valentin Herz](#).

[Grüne Energie hat Recht!](#)

# INHALT

## 2 IN EIGENER SACHE

## 3 ENERGIEWIRTSCHAFT

- NELEV in Kraft - Ein Überblick
- Erneute Verzögerung: Inbetriebnahme des Webportals des Marktstammdatenregisters voraussichtlich erst im Sommer 2018
- Fristablauf naht: Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung beschäftigt die Energiebranche

## 8 DEZENTRALE ENERGIEVERSORGUNG

- Fristablauf zum Jahreswechsel: Neuregelungen zur EEG-Umlage bei Bestandseigenversorgern werden scharfgestellt!
- Jetzt kann es losgehen: Mieterstromzuschlag von EU-Kommission genehmigt

## 10 BIOMASSE

- Technologiebonus für den Strom aus sogenannten Abgasturbinen

## 12 WINDENERGIE

- Ausschreibungen für Windenergie an Land: Bundesnetzagentur legt neuen Höchstwert fest

## 13 STROMSTEUER

- Das neue Stromsteuerrecht im Überblick

## 16 KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG

- Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde für KWK-Anlagen

## 17 VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

# IN EIGENER SACHE

Es gibt wieder viel Neues in eigener Sache zu berichten:

## **Dr. Jörn Bringewat wechselt zu vBVH - Wir verstärken uns im öffentlichen Recht**

Zum 15. Januar 2018 wird sich uns Rechtsanwalt Dr. Jörn Bringewat anschließen und den öffentlich-rechtlich geprägten Geschäftsbereich „Bauen, Umwelt und Infrastruktur“ übernehmen.

Für unsere energierechtlich ausgerichtete Kanzlei ist die Verstärkung ein weiterer wichtiger Schritt in der Entwicklung hin zu einer Full-Service-Kanzlei für sämtliche Akteure der Energiewende. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Jörn Bringewat und darauf, unsere Mandanten zukünftig auch im öffentlichen Recht auf höchstem Niveau beraten zu können.

Mit Dr. Bringewat, derzeit noch Leiter der Rechtsabteilung bei dem Grünstromversorger Greenpeace Energy, verstärken wir uns mit einem Kollegen, der über herausragende und weithin anerkannte Expertise in allen für die Entwickler von Erneuerbare-Energien-Projekten und Immobilien relevanten öffentlich-rechtlichen Fragestellungen verfügt. Vor und neben seiner Tätigkeit für Greenpeace Energy war und ist Dr. Bringewat als Rechtsanwalt unter anderem im Baurecht und im Umwelt- und Planungsrecht tätig gewesen, letzteres mit Fokussierung auf die rechtliche Begleitung von Windenergieprojekten.

Wir setzen damit den konsequenten Wachstumskurs fort. Seit Gründung der Kanzlei im Jahr 2012 ist die Kanzlei von seinerzeit zwei auf dann neun Rechtsanwälte angewachsen.

## **vBVH im JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2017/2018**

Das Referenzwerk des deutschen Anwaltsmarkts, das JUVE HANDBUCH WIRTSCHAFTSKANZLEIEN, führt uns erneut als renommierte Kanzlei im Energiewirtschaftsrecht.

Das Handbuch bietet detaillierte Informationen über Wirtschaftskanzleien. Die Redaktion arbeitet unabhängig und recherchiert umfangreich bei Kanzleien,

Unternehmensverantwortlichen, Behördenvertretern, Mitarbeitern aus Justiz und Wissenschaft und vor allem den Mandanten.

Wir freuen uns über die erneute Aufnahme in das Handbuch und den aktuellen Eintrag, der die personelle Entwicklung und die fortschreitende inhaltliche Ausweitung der Beratungsfelder unserer Kanzlei treffend widerspiegelt.

Den Eintrag zu unserer Kanzlei und mehr zum JUVE Handbuch finden Sie hier: [Juve Handbuch Wirtschaftskanzleien 2017/2018](#).

## **Save the date: Wir sehen uns auf der Energy Storage 2018!**

Vom 13. bis zum 15. März 2018 öffnet die Messe Düsseldorf erneut ihre Tore für die internationale Leitmesse der Energiespeicherbranche: die [Energy Storage Europe](#). Besucher können sich über die führenden Technologien und alles weitere Wissenswerte rund um das Thema Energiespeicherung informieren. Unterstützt wird die Messe durch die maßgeblichen Fachverbände der Branche (unter anderem durch [BVES](#), [CESA](#), [EUROBAT](#), [IESA](#) und [GESA](#)).

vBVH wird – wie schon in den Vorjahren – auch 2018 mit einem Stand vertreten sein. Kommen Sie uns gerne dort besuchen. Oder wünschen Sie ein intensiveres Fachgespräch? Dann vereinbaren wir gerne im Vorfeld einen Termin.

Noch so lange hin bis März 2018? Auf unserem Blog [www.speicher-bar.de](http://www.speicher-bar.de) berichten wir regelmäßig zu spannenden Themen rund um die Speicherbranche.

## **vBVH wird Mitglied im QVSD**

Seit November 2017 ist vBVH Mitglied im [Qualitätsverband Solar- und Dachtechnik \(QVSD\) e.V.](#)

## **Über den QVSD**

Der QVSD verfolgt seit seiner Gründung 2010 das Ziel, die Qualität bei Solardächern abzusichern. Die Initiatoren und Gründungsmitglieder sind Bedachungsunternehmer, Produkthersteller und Fachhändler aus dem Dach- und PV-Bereich. Mit der Verbandsarbeit wollen sich die Mitglieder dafür einsetzen, möglichst hohe Qualitätsstandards bei der Planung, Fertigung und Wartung von Solardächern zu definieren, in Richtlinien und Empfehlungen zu etablieren und mit allen Beteiligten aktiv zu kommunizieren. Mit offensiver Verbandsarbeit soll auch

die „Koordinationslücke“ zwischen den verschiedenen an der Projektierung und am Bau von PV-Dächern Beteiligten geschlossen werden. Insbesondere soll durch die enge Zusammenarbeit von sämtlichen ausführenden Gewerken, Produktherstellern und Händlern die Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards für die Planung, Herstellung, Wartung und Bewertung von Solaranlagen ermöglicht werden.

### Über unsere Mitarbeit

Wir freuen uns sehr, zu diesen wichtigen Zielen des QVSD künftig einen Beitrag leisten zu können. Konkret eingestiegen sind wir dabei mit der Mitarbeit im Arbeitskreis 3: „Bewertung von Photovoltaikanlagen“. Dieser hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, einen Qualitätsleitfaden für die Bewertung von Bestandssolaranlagen zu entwickeln und herauszugeben. Dieser soll insbesondere einheitliche Standards etablieren, nach denen Bestandssolaranlagen wirtschaftlich bewertet werden können. Wie in anderen [Verbänden](#) und [Kooperationen](#), in denen wir aktiv mitwirken, werden wir unser spezialisiertes Know-How zu allen Rechtsfragen rund um erneuerbare Energien und Speichertechnologien gerne in den QVSD einbringen. Mehr Informationen zum QVSD finden Sie [hier](#).

### Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin wird Sprecher beim BVES

Wir freuen uns, dass Rechtsanwalt und Partner Dr. Florian Valentin seit November 2017 zusammen mit Lars Stephan (Younicos AG) Sprecher der Arbeitsgruppe Energierecht und Regulierung des Bundesverbands Energiespeicher e.V. (BVES) ist. Florian Valentin leistete bereits in den vergangenen Jahren Pionierarbeit im Bereich der regulatorischen Rahmenbedingungen für Speichertechnologien. Als Sprecher der AG Recht und Regulierung beim BVES wird sein Engagement nun noch sichtbarer werden.

### Kommentar zum EEG 2017 erschienen – vBVH ist dabei

Pünktlich zu Weihnachten ist die fünfte Auflage des großen EEG-Kommentars Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus erschienen. Rechtsanwältin Dr. Bettina Hennig als Mitherausgeberin und weitere vBVH-Anwälte als Autoren von einer Vielzahl an Paragrafen haben an dem EEG-Kommentar umfangreich mitgewirkt. Der Kommentar bietet umfassende Erläuterungen zu sämtlichen Regelungen des EEG 2017 – etwa zu den Ausschreibungen, oder den Übergangsregelungen für Bestandsanlagen. Nicht nur für diejenigen, die noch schnell ein Weihnachtsgeschenk benötigen, ist der Kommentar eine gute Wahl.

# ENERGIEWIRTSCHAFT

## NELEV in Kraft - Ein Überblick

*Am 1. Juli 2017 ist die Verordnung zum Nachweis von Elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) in Kraft getreten. Für neu in Betrieb genommene Anlagen regelt seitdem die NELEV, wie gegenüber dem Stromnetzbetreiber der Nachweis zu führen ist, dass eine dezentrale Erzeugungsanlage die technischen Mindestanforderungen im Sinne des § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) einhält.*

Die NELEV soll dabei nicht nur für alle Energieträger (z.B. Windenergie, PV oder Wasserkraft) gelten, sondern darüber hinaus auch auf Speicher entsprechende Anwendung finden.

Die Verordnung dient der Ausfüllung der durch die EU-Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger („EU-Netzkodexverordnung“ bzw. „NC RfG“) eingeräumten, nationalen Gestaltungsspielräume und ersetzt zudem die Ende Juni 2017 außer Kraft getretene Systemdienstleistungsverordnung Wind (SDLWindV).

### Grundzüge der Verordnung

Die NELEV stellt keine neuen materiellen Anforderungen an Erzeugungsanlagen auf, sondern regelt allein die Nachweiserbringung. Nachweisdokumente über das Einhalten der Mindestanforderungen nach § 19 EnWG sind danach von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle auszustellen. Bei der Ausstellung der Nachweise müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik wiederum wird widerleglich vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden, vgl. § 3 Absatz 1 NELEV i.V.m. § 49 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EnWG.

### Welche Anforderungen sind einzuhalten?

Welche technischen Mindestanforderungen im Rahmen des Netzanschlusses durch die Anlagen einzuhalten sind, richtet sich auch weiterhin nach § 19 Absatz 1 EnWG. Danach sind Stromnetzbetreiber verpflichtet, technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss festzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Die technischen Mindestanforderungen müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie

sachlich gerechtfertigt und nichtdiskriminierend sein, § 19 Absatz 3 EnWG. Sie sind zudem unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Netzkodexverordnung festzulegen, vgl. § 19 Absatz 4 EnWG. Die EU-Netzkodexverordnung selbst nimmt eine größenabhängige Klassifizierung der Anlagen nach Netzanschlusspunkt (Spannungsebene) und Maximalkapazität vor. Die folgenden vier verschiedenen Typen A bis D gelten als signifikant und unterliegen somit der Verordnung:

- Typ A: Maximalkapazität > 0,8 kW
- Typ B: Maximalkapazität > 1 MW
- Typ C: Maximalkapazität > 50 MW
- Typ D: Maximalkapazität > 70 MW

Im Hinblick auf diese Anlagen und Netze formuliert die Verordnung bestimmte Anforderungen, etwa:

- zur Aufrechterhaltung der Verbindung zum Netz für definierte Spannungs- und Frequenzbereiche,
- bezüglich eines stabilen Betriebs in festgelegten Blindleistungsbereichen,
- Vorgaben des Übertragungsnetzbetreibers etwa hinsichtlich Kurzschlussfähigkeit und Schutzanforderungen.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die hiernach von Ihnen festgelegten technischen Bedingungen für den Netzanschluss und Betrieb von Anlagen im Internet zu veröffentlichen, vgl. § 19 Absatz 1 EnWG.

### **Welche Nachweise sind zu erbringen?**

Die NELEV regelt nunmehr, dass sich auch die Art und Weise, wie die erforderlichen Nachweise zu erbringen sind, maßgeblich nach der EU-Netzkodexverordnung richten soll.

So haben Anlagenbetreiber im Rahmen eines Betriebserlaubnisverfahrens nach Artikel 29 der EU-Netzkodexverordnung nachzuweisen, dass die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 des EnWG eingehalten werden, vgl. § 2 Absatz 1 NELEV. Inhaltlich wird das zu durchlaufende Betriebserlaubnisverfahren somit wiederum von der EU-Netzkodexverordnung ausgestaltet. Zum Beleg sind hiernach sogenannte Installationsdokumente (Anlagen Typ A) oder Betriebsmittelbescheinigungen (Anlagen Typ B, C und D) von den Anlagenbetreibern vorzulegen. Anlagen des Typs B und C müssen darüber hinaus einer Konformitätsprüfung genügen, durch welche der aktuelle Stand der Einhaltung der relevanten Spezifikationen und Anforderungen nachzuweisen ist.

Welchen Mindestanforderungen entsprechende Konformitätsprüfungen genügen müssen, ist ebenfalls Gegenstand der EU-Netzkodexverordnung.

Hält der anschlussbegehrende Betreiber seine Pflichten nicht ein, so ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Betriebserlaubnis für die Anlage und damit den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung zu verweigern.

### **Findet die NELEV auch auf Bestandsanlagen Anwendung?**

Die Regelungen der NELEV gelten für alle neu an das Netz anzuschließenden Erzeugungsanlagen, mit Ausnahme von Anlagen am Netz der Niederspannungsebene. Auf bereits an das Netz angeschlossene Bestandsanlagen ist die NELEV grundsätzlich nicht anwendbar. Für diese Anlagen bleibt mithin alles beim Alten. Spezielle Ausnahmen gelten nach § 1 Absatz 3 NELEV i. V. m. Artikel 4 EU-Netzkodexverordnung jedoch für solche bereits bestehenden Anlagen des Typs B oder C, die in einem Umfang geändert werden, der eine Änderung des Netzanschlussvertrages erforderlich macht bzw. wenn eine Regulierungsbehörde oder ein Mitgliedstaat nach einem Vorschlag des relevanten Übertragungsnetzbetreibers und nach Durchlaufen eines speziellen, in der Verordnung geregelten Verfahrens entscheidet, dass eine bestehende Stromerzeugungsanlage ganz oder teilweise unter die Verordnung fallen soll.

Darüber hinaus enthält die NELEV einige Übergangsregelungen. Insbesondere muss ein Nachweis solange nicht von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nach § 2 Absatz 2 NELEV ausgestellt werden, wie für die Ausstellung des Nachweisdokuments (noch) keine allgemeinen anerkannten Regeln der Technik existieren. Der Nachweis soll dann nach dem Wortlaut des § 5 Absatz 1 NELEV vorübergehend noch entsprechend den bisher geltenden Vorgaben geführt werden können, ohne dass es einer von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellten Konformitätserklärung bedarf.

### **Ist die NELEV auch auf Speicher anwendbar?**

Nach ihrem expliziten Wortlaut soll die NELEV in Deutschland auch auf Speicher entsprechende Anwendung finden. Dementsprechend sollen für Speicher exakt dieselben Nachweise erbracht werden wie für Erzeugungsanlagen. Ob diese Regelung auch mit dem Europarecht vereinbar ist, wird aber wohl noch gerichtlich geklärt werden müssen (siehe sogleich Fazit und Kritik).

## Fazit und Kritik

Der NELEV kommt schon aufgrund der erheblichen Kosten, mit denen die Erbringung der Nachweise (Einheiten- bzw. Anlagenzertifikat) im Einzelfall verbunden sein kann, eine erhebliche praktische Bedeutung zu.

Dabei ist ihr Anwendungsbereich in mehreren Punkten unklar:

1. Die Anwendbarkeit der NELEV auf Speicher wirft erhebliche rechtliche Fragen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Europarecht auf. Denn Artikel 3 Absatz 2 der EU-Netzkodex-Verordnung regelt explizit, dass die darin festgelegten Bestimmungen auf Speicheranlagen mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerken keine Anwendung finden sollen. Durch den Verweis in der NELEV sollen die Vorgaben der EU-Netzkodex-Verordnung nun aber quasi „durch die Hintertür“ in Deutschland im Ergebnis doch für Speicher zur Anwendung kommen. Dies wird dem Willen des europäischen Gesetzgebers, Speicheranlagen aus dem Anwendungsbereich der EU-Netzkodexverordnung auszunehmen, nicht gerecht.
2. Ferner ist gegenwärtig umstritten, ob die Nachweise bereits vor Inkrafttreten der neuen VDE-Richtlinie zwingend durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle ausgestellt werden müssen oder ob vorübergehend noch die bisherige Vorgehensweise zulässig ist. Hintergrund ist, dass die bis zum Inkrafttreten der neuen VDE-Richtlinie anzuwendenden „Technischen Richtlinien für Erzeugungseinheiten und -anlagen, Teil 8“ der FGW (im Folgenden FGW TR 8) vorsehen, dass die EZA-Konformitätserklärung ausweislich Kapitel 4.4. der FGW TR 8 von einem unabhängigen Gutachter oder einer qualifizierten Fachfirma mit Anlagenkenntnis ausgestellt werden darf. Dies spricht dafür, dass die Übergangsvorschrift nach § 5 Absatz 1 NELEV derzeit Anwendung findet.

**Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin & Julia Rawe**

## Erneute Verzögerung: Inbetriebnahme des Webportals des Marktstammdatenregisters voraussichtlich erst im Sommer 2018

*Ursprünglich sollte das Webportal zeitgleich mit Inkrafttreten der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) am 1. Juli 2017 seinen Betrieb aufnehmen (siehe hierzu unsere Meldung vom 22. Juni 2017, abrufbar [hier](#)). Nachdem zu diesem Zeitpunkt bereits angekündigt wurde, dass sich die Inbetriebnahme des Webportals voraussichtlich bis zum Herbst 2017 hinziehen werde, kann nun offenbar auch dieser Zeitrahmen nicht eingehalten werden: Marktakteure können das Marktstammdatenregister frühestens ab Sommer 2018 nutzen, wie die Bundesnetzagentur nunmehr jüngst in einem Informationsschreiben und auf ihrer Website bekannt gab (abrufbar [hier](#) und [hier](#)). Begründet hat die Bundesnetzagentur die neuerliche Verzögerung damit, dass die bisher zur Verfügung stehende Software noch nicht den Anforderungen genüge und daher noch weiter angepasst werden müsse.*

Nachdem ursprünglich vorgesehen war, das Marktstammdatenregister in zwei Schritten gestaffelt – zunächst für Neu- und sodann für Bestandsanlagen – in Betrieb zu nehmen, hat die Bundesnetzagentur nun von diesem Vorhaben Abstand genommen. Die Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters soll nun keinen „gestaffelten Start“ mehr vorsehen. Vielmehr soll das Webportal in einem Schritt mit allen notwendigen Funktionen starten, neue Anlagen und Bestandsanlagen sollen sich von Anfang an im Webportal registrieren können.

Zu beachten ist, dass auch der nunmehr genannte wagen Zeitpunkt „Sommer 2018“ für die Inbetriebnahme nicht etwa bindend zu verstehen ist. Einen verbindlichen Termin für den Start des Webportals wird die Bundesnetzagentur erst am 1. Februar 2018 veröffentlichen.

### Regelungen für die Übergangszeit

In der Übergangszeit müssen die notwendigen Registrierungen weiterhin über die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Website zur Verfügung gestellten Verfahren und Formulare ausgeführt werden.

Die gemäß MaStRV bestehenden Pflichten können und müssen indes erst dann erfüllt werden, wenn das Webportal in Betrieb geht. Registrierungen von Bestandsanlagen und von Marktakteuren können derzeit nicht wie in der Verordnung eigentlich vorgesehen abgewickelt werden. Betreibern von Bestandsanlagen, die bislang keine Registrierungspflichten erfüllen mussten, bleibt

nach der MaStrRV ohnehin noch etwas Zeit sich auf die Neuregelungen einzustellen: Für diese Anlagen gilt eine Übergangsfrist für die Registrierung bis zum 30. Juni 2019.

Die MaStrRV sieht vor, dass Netzbetreiber im Rahmen ihren Jahresabrechnungen 2018 und 2019 ein von der Bundesnetzagentur zu Verfügung gestelltes Informationsschreiben an die Anlagenbetreiber verschicken. Hierzu teilt die Bundesnetzagentur mit, dass sie den Netzbetreibern bis spätestens Ende dieses Monats ein Informationsschreiben zur Verfügung stellen wird, welches Hinweise darauf enthalten soll, wie die wesentlichen Registrierungspflichten auch ohne Webportal eingehalten werden können.

### Zum Hintergrund

Das Marktstammdatenregister wird zukünftig für den Bereich der erneuerbaren Energien das EEG-Anlagenregister und auch das PV-Meldeportal ersetzen – ihre Funktion wird vom Marktstammdatenregister vollständig übernommen.

Die im Marktstammdatenregister geregelten Pflichten sollen jedoch über die bisherigen Meldepflichten noch hinausgehen. In das neue Register sollen erstmals sämtliche Erzeugungsanlagen und Speichereinheiten des Strom- und Gasbereichs registriert werden. Auch sogenannte Projekte, deren Errichtung erst noch geplant ist, müssen unter bestimmten Voraussetzungen im Marktstammdatenregister registriert werden. Dies gilt etwa dann, wenn die Errichtung der geplanten Anlage einer Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz bedarf, zu einer Einrichtung zur Erzeugung von PV-Strom mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW gehört, oder Teil einer Biomasseanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW ist.

Auch für Bilanzkreisverantwortliche, Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Stromlieferanten und Transportkunden sollen nach der MaStrRV verschiedene Registrierungspflichten gelten.

### Verschärfung bestehender Rechtsunsicherheiten

Betreiber von EEG-Anlagen sehen sich mit einem immer komplexer werdenden Regelungsgeflecht konfrontiert. Vor dem Hintergrund, dass die gesetzlichen Regelungen strenge Sanktionen gegen Anlagenbetreiber bei Verletzung der ihnen obliegenden Meldepflichten vorsieht, siehe etwa unsere Meldung vom 15. März 2017, abrufbar [hier](#), trägt die erneute Verzögerung bei der Umsetzung der Anlagenregistrierung sicherlich nicht zu mehr Rechtssicherheit für die Anlagenbetreiber im ohnehin schon undurchsichtigen „Meldepflichten-Dschungel“

bei. Die inkonsequente Umsetzung des als „zentralen Registers der Energiewirtschaft“ angekündigten Marktstammdatenregisters wird bei betroffenen Anlagenbetreibern, welche selber mit peinlicher Genauigkeit auf das Einhalten von Meldefristen zu achten haben, daher für das ein oder andere nachvollziehbare Kopfschütteln sorgen.

**Ansprechpartner: Julia Rawe & Burkhard Hoffmann**

## Fristablauf naht: Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung beschäftigt die Energiebranche

*Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016; EU-DSGVO) soll zu einer weitgehenden Vereinheitlichung europäischen Datenschutzrechts führen. Während bislang auf Grundlage der EU-Datenschutzrichtlinie noch erhebliche Unterschiede beim Datenschutz zwischen den Mitgliedstaaten möglich waren, ist die EU-DSGVO seit Erlass geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten. Die EU-DSGVO ist bereits am 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Allerdings ist eine zweijährige Übergangsfrist vorgesehen, so dass ihre Anwendung erst ab dem 25. Mai 2018 verpflichtend ist. Hierdurch sollte den Betroffenen Zeit gegeben werden, die ggf. erforderlichen Anpassungen im jeweiligen Betrieb vorzunehmen. Wo dies noch nicht geschehen ist, wird es langsam aber sicher an der Zeit, sich mit der EU-DSGVO und ihren Anforderungen auseinanderzusetzen. Der nachfolgende Überblick bietet hierzu erste Anhaltspunkte.*

### Welche Änderungen bringt die EU-DSGVO?

Viele der datenschutzrechtlichen Konzepte und Prinzipien der EU-DSGVO sind im Großen und Ganzen nicht viel anders als auch bisher in der EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) geregelt, deren Vorschriften in Deutschland mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) umgesetzt wurden. Durch die EU-DSGVO wird das nationale Datenschutzrecht allerdings in weiten Teilen im Detail neu geregelt. Hieraus ergeben sich eine Vielzahl von Änderungen, die auch Unternehmen zu beachten haben, die sich bereits bisher sorgfältig um den Datenschutz gekümmert haben. Der Teufel steckt hierbei – wie so oft – im Detail, so dass es erforderlich ist, die neuen Regeln der Verordnung genauer unter die Lupe zu nehmen.

## Neue Anforderungen an die Einwilligung in die Datenverarbeitung

Der Grundsatz, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten ist, wenn diese nicht durch eine europäische oder nationale Rechtsvorschrift erlaubt wird, wird weiterhin beibehalten. Erlaubt ist die Datenverarbeitung unter anderem dann, wenn der Betroffene seine Einwilligung hierzu gibt. Die vielleicht wichtigste Neuregelung der EU-DSGVO betrifft die Erteilung eben dieser Einwilligung des Betroffenen in die Datenverarbeitung. Ausdrücklich geregelt ist nunmehr, dass die Erteilung der Einwilligung eine freiwillige, spezifisch informierte und eindeutige Handlung – z.B. das Anklicken eines Kästchens auf einer Website - erfordert. Keine Einwilligung ist ein stillschweigendes Einverständnis, standardmäßig angekreuzte Kästchen zu einer unzureichenden Belehrung oder die bloße Untätigkeit des Betroffenen. Neu ist auch, dass derjenige, der für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, in der Lage sein muss, zu beweisen, dass eine solche qualifizierte Einwilligung erteilt worden ist.

## Neue Informations- und Auskunftsrechte

Auch weitere Rechte der Betroffenen werden im Vergleich zur alten Rechtslage deutlich gestärkt. Dies betrifft neben der bereits angesprochenen Einwilligung vor allem neue Informations- und Auskunftsrechte. Dem Betroffenen muss insbesondere auch der Zweck und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung mitgeteilt werden. Demgegenüber sollen Bereitstellungs-, Übermittlungs- und auch Löschpflichten (Recht auf Vergessen) der datenverarbeitenden Unternehmen für mehr Transparenz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sorgen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Verstöße gegen die Bestimmungen zum Datenschutz künftig wesentlich stärker sanktioniert werden.

Auch bezüglich der Auftragsdatenverarbeitung, also der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch einen Auftragsverarbeiter gemäß den Weisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages wurden die beiderseitigen Pflichten erweitert. Die EU-DSGVO enthält eine umfangreiche Aufzählung von Regelungsinhalten sowie Rechte und Pflichten, die in dem Vertrag zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter zwingend vereinbart werden müssen.

Darüber hinaus ist es zukünftig auch zulässig, dass **mehrere verantwortliche Stellen** eine erlaubte Datenverarbeitung gemeinsam durchführen können, sogenanntes Joint Controllership. Erforderlich ist hierzu eine transparente Vereinbarung, die die jeweiligen Zwecke und Verantwortlichkeiten sowie die

Handhabung hinsichtlich der Betroffenenrechte festlegt. Betroffene können ihre Rechte aber weiterhin gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

## Was droht bei Nichtbeachtung oder Verstoß gegen die EU-DSGVO?

Verstöße gegen die neuen Datenschutzvorschriften können künftig je nach Art des Pflichtverstößes mit Bußgeldern bis zu 20 Millionen Euro oder in Höhe von bis zu vier Prozent des gesamten, weltweit erzielten Jahresumsatzes verfolgt werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Adressat ist nicht alleine das Unternehmen; vielmehr wird eine eigene Verantwortlichkeit der Geschäftsführung für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Unternehmensprozesse begründet.

## Und was hat Datenschutz mit der Energiewirtschaft zu tun?

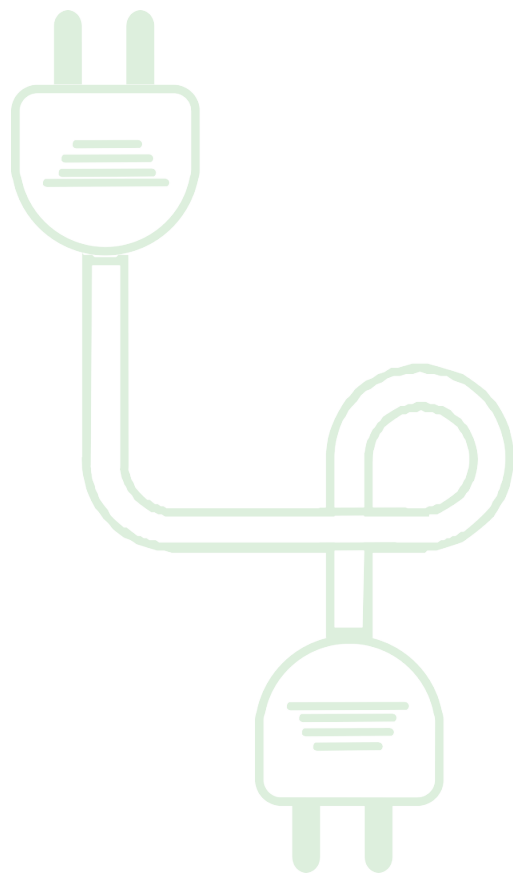
Rechtlich relevante Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten kommt in allen Branchen vor. Die Energiebranche stellt hier keine Ausnahme dar. Im Gegenteil: In der Energiebranche werden Daten immer wichtiger. Ganze Geschäftsmodelle drehen sich allein um Nutzerdaten. Dementsprechend intensiv befasst sich die Energiebranche derzeit mit der Umsetzung der EU-DSGVO. Nahezu jede Kundenbeziehung bedarf der Überprüfung. Zudem muss in jedem Einzelfall genau geprüft werden, welche tatsächlichen und rechtlichen Änderungen in den Verträgen, AGB und den Betriebsabläufen der Unternehmen erforderlich werden.

Bereits die Speicherung der personenbezogenen Daten im Rahmen eines Vertragsabschlusses stellt eine Datenverarbeitung im Sinne der EU-DSGVO dar. Insbesondere aber auch im Rahmen des Angebots von Online-Vertragsstrecken, was von vielen Unternehmen in der Energiewirtschaft genutzt wird, kommt es schnell zu einer automatisierten Erfassung großer Datenmengen, die entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verarbeiten sind. Hier ist insbesondere darauf zu achten, ob die Daten noch für den Vertragszweck oder bereits für andere Zwecke, wie Werbung oder die Übersendung von Newslettern, die über den eigentlich Vertragszweck – etwa die Belieferung mit Strom – hinausgehen, genutzt werden sollen. Je nachdem können sich hierfür unterschiedliche Anforderungen an die erforderliche Einwilligung und das Erfordernis einer Widerrufsmöglichkeit der Einwilligung ergeben. Soweit ein Unternehmen die Bestimmungen zum Datenschutz vornehmlich in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelt, sollte überprüft werden, ob eine hinreichende Einwilligung in die dort geregelte Datenverarbeitung vorliegt und den Informations- und Auskunftsrechten der Betroffenen genügend Rechnung getragen wurde.



Nach Eintritt der verpflichtenden Anwendung der Vorgaben der EU-DSGVO ab dem 25. Mai 2018 ist zu erwarten, dass die für die Einhaltung erforderlichen maßgeblichen Punkte durch Gerichtsurteile, Stellungnahmen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden noch weiter konkretisiert werden.

**Ansprechpartner: Julia Rawe & Dr. Florian Valentin**



# DEZENTRALE ENERGIEVERSORGUNG

## Fristablauf zum Jahreswechsel: Neuregelungen zur EEG-Umlage bei Bestandseigenversorgern werden scharfgestellt!

*Sofern Sie Eigenversorger sind und planen, Ihre bislang von der EEG-Umlage befreite Bestandsanlage zu modernisieren oder zu erweitern, sollten Sie diese Regelung kennen und im Blick behalten: Nach [§ 61e EEG 2017](#) kann ab dem 1. Januar 2018 in solchen Fällen die EEG-Umlage anfallen! Ob Sie nun Ihren Weihnachtsurlaub absagen müssen, um schnell noch die neuen PV-Module aufs Dach zu bekommen oder das neue BHKW in Betrieb zu nehmen oder ob Sie den Jahreswechsel entspannt genießen können, lesen Sie im folgenden Beitrag.*

### Reminder: Worum geht es noch einmal?

Wir erinnern uns: Noch vor dem Inkrafttreten des EEG 2017 am 1. Januar 2017 wurde das Gesetz noch einmal an vielen Stellen geändert. Dabei wurden auch die Regelungen zur Eigenversorgung noch einmal recht weitreichend umgebaut und ergänzt.

Zu der Neuregelung zur Anlagenerweiterung bei Bestandsanlagen hatten wir in unserem damaligen [Sondernewsletter zum EEG 2017](#) nach dem Änderungsgesetz geschrieben (sehen Sie dort Seite 52):

*„Eine einschneidende Änderung gab es beim Bestandsschutz für Eigenversorgungskonzepte, die bereits vor dem 1. August 2014 umgesetzt worden waren. Während diese Anlagen nach dem EEG 2014 noch bestandsschutzwahrend erneuert, ersetzt und sogar um eine Leistung von bis zu 30 Prozent erweitert werden konnten, wurde die Möglichkeit zur Modernisierung mit dem EEG 2017 eingeschränkt. Nach dem EEG 2017 wird eine bestandsschutzwahrende Erneuerung, Ersetzung oder Erweiterung nur noch bis zum 31. Dezember 2017 möglich sein. Ab dem 1. Januar 2018 erneuerte oder ersetzte Bestandsanlagen werden grundsätzlich mit 20 Prozent der EEG-Umlage belastet und dies auch nur dann, wenn die installierte Leistung nicht erweitert wird. Nur solange die modernisierte Bestandsanlage noch nicht handelsrechtlich*

*abgeschrieben ist oder der Förderzeitraum nach dem EEG noch nicht abgelaufen ist, bleibt es auch bei einer Erneuerung oder Ersetzung der Anlage bei der vollständigen Befreiung von der EEG-Umlage, allerdings auch hier nur dann, wenn die installierte Leistung sich im Zuge der Modernisierung nicht erhöht. Im Falle einer ab dem 1. Januar 2018 vorgenommenen Erweiterung der installierten Leistung entfällt der Bestandsschutz demnach vollständig. Plant ein Anlagenbetreiber, eine Erweiterung der installierten Leistung einer Bestandsanlage vorzunehmen, sollte dies also möglichst noch in diesem Jahr erfolgen.“*

Mit dem Jahreswechsel 2017/2018 ist es also so weit: Die vom Gesetzgeber gewährte Übergangsfrist endet und die Neuregelungen zu Änderungen an bestandsgeschützten Eigenversorgungsanlagen werden scharfgestellt.

### **Was folgt daraus für geplante Änderungen an bestandsgeschützten Eigenversorgungs-Anlagen?**

Alle bislang von der EEG-Umlage befreiten Bestands-Eigenversorger sollten also bei geplanten Änderungen an ihrer Anlage ab dem 1. Januar 2018 noch mehr als bislang genau darauf achten, ob sie eine reine – leistungserhaltende – Ersetzung oder Erneuerung der Anlage vornehmen oder die installierte Leistung erhöhen. Denn bei Leistungserweiterungen besteht künftig das Risiko, dass die vollständige EEG-Umlage-Befreiung für die gesamte Anlage entfällt und künftig zumindest die anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist. Bei reinen Modernisierungsmaßnahmen besteht zumindest bis zum Ende des Förder- oder Abschreibungszeitraums weiter Bestandsschutz, danach wird die EEG-Umlage nach solchen Maßnahmen zu 20 Prozent fällig.

Aber Achtung: Wie immer im EEG steckt der Teufel auch hier im Detail! Bei den Regelungen zur Eigenversorgung kommt es maßgeblich auf den Begriff der „Stromerzeugungsanlage“ an (vgl. [§ 3 Nummer 43b EEG 2017](#)). Dieser ist allerdings technisch eng auszulegen und bezieht sich letztlich allein auf den Generator, bei Solaranlagen also z.B. auf das einzelne Modul. Daher kann es für die konkrete Anwendung der oben dargestellten Regelungen einen erheblichen Unterschied machen, ob man – bezogen auf die jeweils konkrete Stromerzeugungsanlage – eine leistungserhaltende Modernisierung, eine leistungserweiternde Modernisierung oder eine reine Leistungserweiterung vornimmt. Bei all diesen Konstellationen kann es im Hinblick auf die EEG-Umlage-Belastung unterm Strich zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Ob und wie die unterschiedliche EEG-Umlage-Belastung dann am Ende noch mess- und abrechnungstechnisch umgesetzt werden kann, steht dann freilich noch einmal auf einem anderen Blatt. Insbesondere größere PV-Anlagen dürfte diese Frage künftig vor gewisse

Herausforderungen stellen, wenn z.B. einzelne Module leistungserhöhend ausgetauscht werden und daher innerhalb einer PV-Installation verschiedene EEG-Umlage-Belastungen mess- und abrechnungstechnisch abgebildet werden müssen.

Wenn Sie sich nun fragen, ob Sie von den dargestellten Regelungen betroffen sind und ob das von Ihnen geplante Modernisierungskonzept Ihren Bestandsschutz gefährdet, können Sie einmal einen Blick in die Gesetzesbegründung zu der entsprechenden EEG-Regelung werfen. Hier werden bereits einige verschiedene Modernisierungsszenarien durchdekliniert (vgl. [Bundestags-Drucksache 18/10209](#), ab Seite 113). Oder Sie wenden sich direkt an uns – gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und gegebenenfalls Optimierung Ihres Modernisierungskonzepts!

**Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig & Dr. Steffen Herz**

## **Jetzt kann es losgehen: Mieterstromzuschlag von EU-Kommission genehmigt**

*Am 20. November 2017 hat die EU-Kommission die beihilferechtliche Genehmigung für den Mieterstromzuschlag erteilt (weitere Infos zu Konzept, Adressaten und Höhe des Mieterstromzuschlags finden Sie in unserer Meldung vom 12. Juli 2017, abrufbar [hier](#)). Damit ist die letzte Hürde für die Auszahlung dieser neuen Förderung für dezentrale solare Stromlieferkonzepte endlich bei Seite geräumt und der Mieterstromzuschlag kann ausgezahlt werden.*

### **Was hat die EU-Kommission mit dem Mieterstromzuschlag zu tun und welche Folgen hat die Genehmigung?**

Kurz zum europarechtlichen Hintergrund: Der Mieterstromzuschlag wird von der EU-Kommission als direkte finanzielle Beihilfe eingeordnet, vergleichbar mit einer staatlichen Subvention. Diese sind europarechtlich grundsätzlich unerwünscht und sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Für die Prüfung ist die EU-Kommission zuständig. Ob die EEG-Zahlungen überhaupt in den Anwendungsbereich des europäischen Beihilferechts fallen, ist zwar nach wie vor juristisch umstritten (sehen Sie bei Interesse hierzu etwa unsere Meldung vom 10. Mai 2016, abrufbar [hier](#)). Allerdings prüft die EU-Kommission das EEG und die darin geregelten Ansprüche schon seit längerem regelmäßig nach dem Beihilferecht. Daher hatte der Gesetzgeber beim Mieterstromzuschlag

„sicherheitshalber“ von Anfang an einen entsprechenden Vorbehalt ins EEG geschrieben (vgl. [§ 100 Absatz 7 EEG 2017](#)).

Nun hat die Kommission ihre Genehmigung erteilt und der Mieterstromzuschlag kann von den Netzbetreibern ausgezahlt werden. Die Kommission hat ihre Genehmigung erst einmal auf zehn Jahre befristet. Dass eine Regelung wie der Mieterstromzuschlag eine so lange Geltungsdauer hat, scheint nach den letzten Erfahrungen mit den „EEG-Halbwertszeiten“ allerdings wohl ohnehin eher unwahrscheinlich...

### **Ab wann kann der Mieterstromzuschlag beansprucht werden?**

Das Gesetz sagt: Ab dem Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung kann der Mieterstromzuschlag gewährt werden, also seit dem 20. November 2017. Den Mieterstromzuschlag können dabei generell nur solche Projekte nutzen, die seit dem 25. Juli 2017 realisiert wurden (vgl. [§ 100 Absatz 7 EEG 2017](#)).

Ein letzter Punkt ist dabei allerdings noch nicht endgültig geklärt: So ergibt sich nicht restlos eindeutig aus dem Gesetzestext, ob bereits vor der EU-Genehmigung realisierte Mieterstromprojekte den Mieterstromzuschlag auch rückwirkend für die Zeit seit der Inbetriebnahme der jeweiligen PV-Anlagen in Anspruch nehmen können. Dies beträfe also die Zeit zwischen dem 25. Juli 2017 und dem 20. November 2017. Dies ist rechtlich umstritten, da die gesetzliche Regelung insoweit unklar ist. Man darf gespannt sein, ob sich die Antwort auf diese Frage gegebenenfalls aus dem Genehmigungstext selbst ergibt. Dieser ist allerdings bislang noch nicht veröffentlicht.

**Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig & Dr. Steffen Herz**

# BIOMASSE

## Technologiebonus für den Strom aus sogenannten Abgasturbinen

*Bis Mitte des Jahres 2015 war weitgehend anerkannt, dass in den Abgasstrang eines BHKW integrierte Turbinen mit eigenem Generator (sog. Abgasturbinen) als Gasturbinen im Sinne des EEG anzusehen sind und den Anlagenbetreibern für den in Abgasturbinen erzeugten Strom ein Anspruch auf den Technologiebonus zusteht. Im Sommer 2015 veröffentlichte die Clearingstelle EEG jedoch ein Votum vom 15. Juli 2014 (2013/76), in welchem sie zu dem Ergebnis kam, dass Abgasturbinen keine Gasturbinen im Sinne des EEG seien. Zahlreiche Netzbetreiber forderten daraufhin die bis dahin vorbehaltlos ausgezahlten Boni zurück und stellten die Zahlungen auf den Bonus ein.*

Die Anlagenbetreiber entschlossen sich, den Anspruch gerichtlich klären zu lassen. Eine Reihe von Klageverfahren werden auch von unserer Kanzlei geführt. Aktuell haben wir fünf landgerichtliche Urteile erstritten. Vier davon sprechen den Anlagenbetreibern den Bonus zu (LG Oldenburg, Urteile vom 13. April 2017, Az. [16 O 2429/16](#) und [16 O 2153/16](#), LG Bielefeld, Urteil vom 12. September 2017, Az. [10 O 71/16](#) und das LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 31. August 2017, Az. [11 O 291/16](#)). Die Urteile sind sämtlich noch nicht rechtskräftig.

### **Technologiebonus für innovative Anlagentechnik**

Der Technologiebonus wird Betreibern von Biogasanlagen für Strom gewährt, der durch Nutzung innovativer Anlagentechnik erzeugt wurde. Die Grundvergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhöht sich dann um 2 ct/kWh. Bonusberechtigte Anlagen, Techniken und Verfahren sind beispielsweise Brennstoffzellen, Gasturbinen, Dampfmotoren, ORC-Anlagen und Kalina-Cycle-Anlagen. Gleichzeitig muss alternativ eine zeitweilige Wärmenutzung erfolgen oder ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 % (letzteres für Anlagen nach dem EEG 2009) erreicht werden. Der Anspruch auf den Technologiebonus besteht nur für Strom aus Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 MW, die nach dem EEG 2004 oder dem EEG 2009 in Betrieb genommen wurden.

## Abgasturbine

Die im streitigen Fall genutzte Gasturbine nutzt die Abgase aus einem Kolbenmotor, beispielsweise einem Biogas-Blockheizkraftwerk (BHKW), für den Antrieb einer Hochgeschwindigkeitsturbine und eines mit dieser verbundenen Generator. Mit diesem auch als „Nachverstromung“ bezeichneten und auch bei ORC-Anlagen häufig anzutreffenden Verfahren kann der elektrische Wirkungsgrad bei der Biogasverstromung auf ca. 47 Prozent gesteigert werden.

### Bewertung des Votums der Clearingstelle EEG

Das Votum der Clearingstelle EEG überrascht. Bereits angesichts des klaren Wortlauts („Gasturbine“) wäre zu erwarten gewesen, dass die Clearingstelle EEG den betroffenen Anlagenbetreibern den Bonus zuspricht. Auch die Gesetzesbegründung, wonach mit dem Technologiebonus innovative Anwendungen zur Steigerung des elektrischen Wirkungsgrades und Gasturbinen aller Größenklassen gefördert werden sollen, dürfte wenig Zweifel an dem Anspruch aufkommen lassen. Dies gilt umso mehr als das EEG 2009 – anders noch als das EEG 2004 – die Nutzung der mit dem Technologiebonus geförderten Anlagen zur sogenannten Nachverstromung ausdrücklich vorsieht.

Die Clearingstelle EEG hat dann auch einigen Aufwand, ihr Ergebnis zu begründen. Im Kern begründet die Clearingstelle EEG ihre Entscheidung mit der Entstehungsgeschichte des EEG 2004/2009. Der Gesetzgeber habe nur solche Technologien fördern wollen, die bei Biomasseanlagen die üblichen Verbrennungsmotoren ersetzen, nicht aber zusätzlich zu diesen eingesetzt werden. Zudem habe der Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Erlasses des EEG 2009 unter Gasturbinen nur konventionelle Gasturbinen und Mikrogasturbinen verstanden.

Eindeutige Belege für diese Behauptungen bleibt die Clearingstelle EEG schuldig. So ist beispielsweise nicht ersichtlich, warum Nachverstromungs-ORC-Anlagen mit dem Technologiebonus gefördert werden, Nachverstromungs-Gasturbinen hingegen nicht. Auch darf bezweifelt werden, dass die seitens der Clearingstelle EEG aufgestellten Mutmaßungen über den Willen des historischen Gesetzgebers, die keinen Ausdruck im Gesetz gefunden haben, geeignet sind, eine einschränkende Auslegung des sich nicht auf bestimmte Arten von Gasturbinen beschränkenden Wortlauts zu rechtfertigen.

### Landgerichtliche Urteile

Zuletzt haben in den von uns geführten Verfahren drei Landgerichte in vier Urteilen der unverbindlichen und nicht restlos überzeugenden Rechtsauffassung der

Clearingstelle eine Absage erteilt und den Anlagenbetreibern den Bonus für den in den Abgasturbinen erzeugten Strom zugesprochen.

Die den Bonus zusprechenden Gerichte begründen ihre Entscheidung demgegenüber damit, dass nach technischem Begriffsverständnis durchaus auch mit dem Abgas aus Blockheizkraftwerken betriebene Gasturbinen vom Wortlaut umfasst sind. Für den Bonusanspruch spreche der objektivierte Wille des Gesetzes und der Sinn und Zweck der Vorschrift. Mit der Abgasturbine könne eine Erhöhung des Wirkungsgrads erzielt und mit der gleichen Menge Gas mehr Stroms erzeugt werden. Eben solche innovativen Entwicklungen habe der Gesetzgeber ins Auge gefasst, als er den Technologiebonus geschaffen habe.

Da derzeit mehrere Berufungsverfahren anhängig sind, bleibt nun abzuwarten, wie sich die verschiedenen Oberlandesgerichte (OLG Hamm, Brandenburgisches OLG, OLG Oldenburg, OLG Schleswig) positionieren werden. Das Schleswig-Holsteinische OLG zumindest hatte noch Anfang 2016 keinen Zweifel daran gelassen, dass der Strom aus Abgasturbinen - anders als der Strom aus dem BHKW selbst - mit dem Technologiebonus zu fördern ist ([Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 26. Januar 2016, S. 3f.](#)).

**Ansprechpartner: Sabine Golz & Dr. Hartwig von Bredow**

# WINDENERGIE

## Ausschreibungen für Windenergie an Land: Bundesnetzagentur legt neuen Höchstwert fest

*Die Bundesnetzagentur hat den Höchstwert für die Ausschreibungen für Windenergie an Land im kommenden Jahr neu festgelegt. Der neue Höchstwert beträgt 6,30 Cent pro Kilowattstunde und liegt damit über dem Höchstwert, der sich – wie eigentlich im EEG vorgesehen – aus den Ausschreibungsergebnissen im Jahr 2017 ergeben hätte.*

### Was ist der Höchstwert?

Der Höchstwert ist der Wert, der in den Ausschreibungsrunden maximal geboten werden darf. Überschreitet der im Gebot angegebene Gebotswert den Höchstwert, wird das Gebot vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

### Wie wird der zulässige Höchstwert ermittelt?

Für das Jahr 2017 war der zulässige Höchstwert für die Ausschreibungen für Windenergie an Land im EEG 2017 selbst auf 7,00 ct/kWh festgelegt worden. Ab dem Jahr 2018 sah das EEG eigentlich vor, dass der in der jeweiligen Ausschreibungsrunde geltende Höchstwert sich an den Ergebnissen der vorangegangenen Ausschreibungsrunden bemisst. Konkret sollte sich der Höchstwert in der jeweiligen Ausschreibungsrunde aus dem Durchschnittswert der höchsten Gebote, die in den drei vorangegangenen Ausschreibungsrunden noch einen Zuschlag bekommen hatten, ergeben, wobei dieser Durchschnittswert noch einmal um 8 Prozent angehoben werden sollte.

Im Jahr 2017 betrug dieses höchste Gebot im Mai 5,78 ct/kWh, im August 4,29 ct/kWh und im November 3,82 ct/kWh. Wendet man obige Formel an, hätte sich hieraus für die Ausschreibungsrunde am 1. Februar 2018 ein Höchstwert von nur 5,00 ct/kWh ergeben.

### Was hat die Bundesnetzagentur festgelegt?

Ein Wert von 5,00 ct/kWh "[...] liegt aber unter den derzeitigen Gestehungskosten von Windstrom, die mit 5,6 Cent pro Kilowattstunde angegeben werden", heißt es [von der Bundesnetzagentur](#).

Deswegen hat sie von der ihr in § 85a EEG 2017 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht und den zulässigen Höchstwert abweichend von der gesetzlich vorgesehenen Formel mit der [Festlegung 8157-02-00-17/1](#) für alle Ausschreibungsrunden in 2018 auf 6,3 ct/kWh festgelegt.

Da die Bundesnetzagentur bei ihrer abweichenden Festlegung nicht um mehr als zehn Prozent vom aktuell gültigen Höchstwert – also 7,0 ct/kWh – abweichen darf, hat sie dabei sogar den Rahmen des Zulässigen nach oben voll ausgeschöpft.

### Was sind die Gründe für die Anhebung?

Die erfolgte Korrektur begründet die Bundesnetzagentur dabei vor allem mit dem Erfolg von Bürgerenergiegesellschaften in den letzten Ausschreibungsrunden und den hiermit einhergegangenen unerwartet niedrigen Gebotspreisen.

Grund für die niedrigen Gebotspreise gerade von Bürgerenergiegesellschaften sei aber – so die Begründung der Bundesnetzagentur in der [Festlegung 8157-02-00-17/1](#) – vor allem, dass diese aufgrund der gewährten gesetzlichen Privilegien in 2017 bei Gebotsabgabe noch keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorweisen mussten. Dies und die lange Realisierungsfrist hätten es ermöglicht, auf zukünftige Anlagentechnologien und entsprechende Effizienzgewinne zu setzen und dies in die Gebotsgestaltung einfließen zu lassen. Bei Projekten, die aufgrund einer bereits erteilten BImSchG-Genehmigung an einen bestimmten Anlagentyp gebunden sind, sei dies nicht möglich. Insofern sei es, damit sich auch im Jahr 2018 in den Ausschreibungen ein guter Wettbewerb einstellt, erforderlich geworden, den Höchstpreis anzuheben. Ansonsten wäre zu befürchten gewesen, dass zu wenige Gebote abgegeben werden, um das Ausschreibungsvolumen auszuschöpfen.

### Wie geht es weiter?

In der Zwischenzeit hat die Bundesnetzagentur auch die erste Ausschreibungsrunde für das Jahr 2018 eröffnet. Gebotstermin ist der 1. Februar 2018.

Mit Spannung bleibt dabei zu erwarten, wie sich die Preise weiterentwickeln: In 2018 gilt dann nämlich für alle Bieter – also auch Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG – das Genehmigungserfordernis. Das bedeutet, es werden nur Gebote für bereits nach dem BImSchG genehmigte Projekte zum Ausschreibungsverfahren zugelassen. Hintergrund ist das gesetzliche Moratorium,

im Zuge dessen die Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften vorübergehend weitestgehend ausgesetzt wurden ([vBVH berichtete](#)).

**Ansprechpartner: Julia Rawe & Dr. Steffen Herz**

# STROMSTEUER

## Das neue Stromsteuerrecht im Überblick

*Es gibt wieder viel Neues zu berichten aus der Welt des Stromsteuerrechts. Der neue Referentenentwurf mit Änderungen der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (im Folgenden: StromStV-E) und anderen Verordnungen wurde im Oktober 2017 veröffentlicht. Der Entwurf enthält unter anderem neue Ausnahmen zur praxisrelevanten Einordnung eines Energielieferanten als Versorger. Zudem wurde am 27. August 2017 das Zweite Gesetz zur Änderung des EnergieStG und StromStG beschlossen (BGBl. 3299). Dieses tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Im Folgenden sollen die wichtigsten Neuerungen im Stromsteuerrecht kurz dargestellt werden.*

### Änderungen des Stromsteuergesetz (StromStG)

#### Staatliche Beihilfen

Von einigen anstehenden Änderungen des StromStG hatten wir bereits [berichtet](#). Wichtig zu wissen ist insbesondere, dass es nach dem neuen StromStG notwendig ist, für die Gewährung von Steuerbegünstigungen eine Erklärung zu staatlichen Beihilfen sowie zu Unternehmen in Schwierigkeiten abzugeben. Wenn sich das Unternehmen „in Schwierigkeiten“ befindet, entfällt der Anspruch auf die Steuerbegünstigung. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder wenn bei einer GmbH mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals in Folge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist. Eine abschließende Aufzählung der Fallgruppen findet sich [hier](#). Der Anspruchsteller muss darüber hinaus auch versichern, dass er keine staatliche Beihilfe erhalten bzw. nicht zurückgezahlt hat, deren Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch die EU Kommission festgestellt wurde.

Obwohl das neue StromStG erst am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, gilt die Verpflichtung bereits seit dem 1. Januar 2017. Beide Erklärungen, für die der Vordruck 1139 zu verwenden ist, müssen daher bereits jetzt dem Antrag auf Steuerbegünstigung für das Kalenderjahr 2016 beigelegt werden.

#### Stationäre Batteriespeicher

Das StromStG enthält künftig eine Definition des Begriffs „stationärer Batteriespeicher“. Darunter versteht der Gesetzgeber einen „wiederaufladbaren Speicher für Strom auf elektrochemischer Basis, der während des Betriebs

ausschließlich an seinem geografischen Standort verbleibt, dauerhaft mit dem Versorgungsnetz verbunden und nicht Teil eines Fahrzeuges ist.“

Weiterhin findet sich in § 5 ein neuer Absatz 4, wonach das zuständige Hauptzollamt auf **Antrag** zulassen kann, dass stationäre Batteriespeicher, die dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen, als Teile des Versorgungsnetzes gelten. Dies entspricht der bisherigen Praxis, die sich auf einen Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 31. Juli 2014 stützen konnte. Neu ist zwar das Antragsverfahren. Allerdings sieht der Referentenentwurf der StromStV in § 5 Absatz 4 vor, dass die Zulassung mit dem ordnungsgemäßen Antrag beim zuständigen HZA als erteilt gilt.

Diese Regelung dient der **Vermeidung der Doppelbesteuerung** von ein- und ausgespeisten Strom und ist zu begrüßen. Zu kritisieren ist allerdings, dass die Regelung nur für Batteriespeicher in Versorgungsnetzen gilt. Handelt es sich um einen Batteriespeicher in einem sogenannten Eigennetz, entfällt die in § 5 Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit und es kann auch weiterhin zu einer Doppelbesteuerung kommen. Da der Versorgerbegriff durch die Stromsteuer-Durchführungsverordnung zum Teil erheblich eingeschränkt wird (siehe dazu unter II.), hat dies durchaus praktische Relevanz.

## Elektromobilität

Erstmals wird auch der Begriff der Elektromobilität definiert als „das Nutzen elektrisch betriebener Fahrzeuge, ausgenommen schienen- oder leitungsgebundener Fahrzeuge.“ Allerdings wird der von einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes für Elektromobilität verwendete Strom nicht mehr nach §§ 9b, 10 StromStG begünstigt.

## Neue Entlastung für den Bereich ÖPNV – P2G für Kraftfahrzeuge nicht dabei

Neu ist schließlich die Entlastung in § 9c StromStG für Strom, der im Öffentlichen Personennahverkehr verwendet worden ist. Bisher konnte das Stromsteuerrecht lediglich für Schienenbahnen und Oberleitungsbusse eine Stromsteuerentlastung. Mit der neuen Regelung wird nun dem zunehmenden Einsatz von batteriebetriebenen Elektrobussen Rechnung getragen.

§ 9c StromStG sieht zwei begünstigte Verwendungszwecke vor, zum einen den in Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr gemäß §§ 42 und 43 Personentransportgesetz verwendeten Strom, zum anderen Strom, der in

Kraftfahrzeugen in Verkehren gemäß § 1 Nummer 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 verwendet wurde. Letztere betrifft die Beförderung von Schulkindern, behinderten Personen sowie Kindergartenkindern.

Die vom Bundesrat im Hinblick auf § 9c StromStG vorgeschlagene Einbeziehung von Strom, welchen ein Verkehrsunternehmen zur Erzeugung von Wasserstoff verwendet, der für den Betrieb der Kraftfahrzeuge genutzt wird, lehnte die Bundesregierung ab. Strom zur Erzeugung von Wasserstoff sei – so die Bundesregierung – lediglich im Rahmen der Elektrolyse relevant. Dieser Strom könne aber bereits nach gegenwärtiger Rechtslage gemäß § 9a Absatz Nummer 1 StromStG vollständig von der Stromsteuer entlastet werden. Leider übergeht die Bundesregierung, dass § 9a StromStG verlangt, dass es sich um ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes handeln muss.

Das den Elektrolyseur betreibende Unternehmen muss daher seinen Schwerpunkt in der Herstellung neuer Waren durch mechanische, physikalische oder chemische Umwandlung von Stoffen haben. Allein der Betrieb eines Elektrolyseurs genügt nicht, um das Merkmal eines produzierenden Gewerbes zu erfüllen, wenn die schwerpunktmäßige Tätigkeit des Unternehmens in anderen Bereichen, etwa in der Personenbeförderung, liegt.

Weiterhin ist nach dem neuen § 9c StromStG erforderlich, dass der Strom zum **Antrieb** – nicht wie vom Bundesrat vorgeschlagen zum **Betrieb** – des Kraftfahrzeuges verwendet worden ist. Nach Auffassung der Bundesregierung umfasst der Begriff „Antrieb“ allerdings auch Strom, der für Licht, Heizung, Klimatisierung etc. im Fahrzeug selbst eingesetzt wird. Hingegen solle der Strom etwa für Haltestellen und Ladesäulen gerade nicht vom Anwendungsbereich des § 9c StromStG erfasst und steuerbegünstigt sein.

Im Übrigen ist nicht nur der aus der Fahrzeugbatterie entnommene und für den Antrieb genutzte, sondern auch in die Fahrzeugbatterie eingespeicherte Strom von der Stromsteuer befreit. Jede andere Auslegung hätte zur Folge, dass sich der Sinn und Zweck der Regelung darin erschöpfen würde, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Weitere Voraussetzung ist, dass die gesamte Reiseweite in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels nicht 50 Kilometer bzw. die gesamte Reisezeit nicht eine Stunde übersteigt.

## Entwurf der Stromsteuerdurchführungsverordnung (StromStV-E)

### Die Bedeutung der Einordnung als Versorger

Eigentlich ist es erst einmal ganz einfach: Versorger ist grundsätzlich, wer Strom leistet. So steht es in § 2 Nummer 1 StromStG. Allerdings gibt es verschiedene Ausnahmen von dieser Regel in § 1a StromStV und diese sind nicht immer einfach zu verstehen. Der Referentenentwurf fügt etliche neue Ausnahmen bei der Leistung des Stroms innerhalb einer Kundenanlage hinzu. Diese dürften insbesondere im Rahmen von Mieterstrommodellen relevant werden. Leider bleiben auch nach der Neuregelung viele Fragen offen.

Die Unterscheidung zwischen Versorger und Letztverbraucher ist bedeutsam, sind an den Status des Versorgers doch **zahlreiche Pflichten** geknüpft. Dies sind insbesondere die Pflicht zur Steueranmeldung, die Pflicht zur Beantragung einer Versorgererlaubnis sowie etliche Aufzeichnungspflichten. Gerade Betreiber von kleinen Anlagen sind sich aber häufig nicht bewusst, dass sie nach dem derzeit geltenden Recht als Versorger einzustufen sind und versäumen daher, ihren Versorgerpflichten nachzukommen. Zudem beziehen sie versteuerten Strom von ihrem Stromversorger, obwohl sie als Versorger an sich den Strom steuerfrei beziehen dürfen. Wird den Beteiligten und in Folge auch dem Hauptzollamt nun bekannt, dass ein Anlagenbetreiber zu Unrecht nicht als Versorger agiert hat, entstehen Nachzahlungspflichten verbunden mit Entlastungsmöglichkeiten. Ziel des Versorgungsgebers ist es, mit der Ausweitung der Ausnahmen in § 1a StromStV-E den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, der durch die Unkenntnis des Versorgerstatus entsteht.

Gleichzeitig hat die Ausweitung des Versorgerstatus aber auch eine andere Auswirkung: Auf Anweisung der Generalzolldirektion soll eine **Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG** seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr möglich sein, wenn die Vermischung von Grünstrom mit Graustrom in einem Versorgernetz stattfindet (**wir berichteten**). Ein solches ist aber immer bereits dann gegeben, wenn sich ein Versorger in dem Netz befindet. Findet nun aber eine der neuen Ausnahmen des § 1a StromStV-E Anwendung, kann es sich um ein Eigennetz handeln, mit der Folge, dass § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – doch greift.

### Ausnahmen für Kundenanlagen

Neu eingefügt wurde § 1a Absatz 1a StromStV-E, wonach **Betreiber von Kundenanlagen** dann als Letztverbraucher einzustufen sind, wenn sie

ausschließlich zu versteuernden Strom beziehen und diesen ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage leisten. Diese Ausnahme betrifft solche Energielieferanten, die selbst keinen Strom erzeugen, sondern ausschließlich Bezugsstrom an Dritte weiterveräußern.

Aber auch für Stromerzeuger gibt es neue Ausnahmen: Gemäß dem neu eingefügten Absatz 6 gilt derjenige, der Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen **Nennleistung von bis zu 2 MW** erzeugt und diesen Strom innerhalb der Kundenanlage an Letztverbraucher leistet und darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich innerhalb der Kundenanlage leistet, nur für den erzeugten und dann geleisteten Strom als Versorger. Hingegen gilt er für den bezogenen Strom sowie für den erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Letztverbraucher. Allerdings wird der erzeugte Stroms regelmäßig nach § 9 Absatz 1 Nr. 3a StromStG befreit sein, so dass eine Anmeldung der Stromsteuer nicht erforderlich sein wird.

Dies bedeutet aber auch, dass Betreiber von Anlagen mit mehr als 2 MW Nennleistung von dieser Vorschrift nicht profitieren. Zwar bestimmt der neue Absatz 7, dass Absatz 6 entsprechend gilt für Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW aus **Biomasse, Wind oder PV**, allerdings nur im Hinblick auf den bezogenen Strom. Hinsichtlich des erzeugten Stroms soll er als Versorger gelten, auch wenn er den Strom zum Selbstverbrauch entnimmt. Für diesen Strom – der nicht nach dem EEG gefördert wird – erhält der Betreiber allerdings seit dem 1. April 2017 nach den Vorgaben der Generalzolldirektion keine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG mehr, da sie den Strom aus einem Versorgernetz und nicht aus einem Eigennetz entnehmen und sich in diesem – wenn auch in geringen Mengen, nämlich bei Stillstand der Anlagen – Graustrom befindet (**wir berichteten**). Der erzeugte Strom muss daher vollständig zur Stromsteuer angemeldet werden, auch wenn er ausschließlich selbst verbraucht wird.

Die Anknüpfung der neuen Ausnahmetatbestände an das Merkmal der Kundenanlage ist nicht unproblematisch, da in der Praxis hinsichtlich des Begriffs Rechtsunsicherheit besteht und die dazu ergangene Rechtsprechung keineswegs als abgeschlossen zu sehen ist.

### Aufzeichnungspflichten

Weiterhin wurden neue Aufzeichnungspflichten für den Versorger eingefügt. Handelt es sich allerdings um Versorger nach § 1a Absatz 6 StromStV genügen für die Erfüllung der verschiedenen in § 4 genannten Aufzeichnungspflichten



vereinfachte Aufzeichnungen oder ein belegmäßiger Nachweis. Erwähnenswert ist auch der neue § 4 Absatz 7: Danach besteht die Pflicht, Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG in **Stromrechnungen an Letztverbraucher** auszuweisen.

Achtung: Neu ist schließlich die Einstufung der Verletzung der Pflichten u.a. nach § 4 StromStV als Ordnungswidrigkeit.

### **Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV)**

Der Referentenentwurf enthält auch Neuerungen verschiedener anderer Verordnungen, so auch der EnSTransV.

Insbesondere sieht der Entwurf vor, dass die Verletzung der Meldepflichten nach der EnSTransV künftig eine **Ordnungswidrigkeit** darstellt, d.h. Versäumnisse bei der Anzeige bzw. Erklärung von Steuerbegünstigungen können nun mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro belegt werden. Zudem unterliegen Begünstigte neuerdings der Steueraufsicht. Wer die Meldepflichten daher bisher nicht ernst genommen hat, sollte dies künftig tun.

**Ansprechpartner: Dr. Katrin Antonow & Dr. Hartwig von Bredow**

# **KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG**

## **Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde für KWK-Anlagen**

*Mit dem KWKG 2017 wurden Ausschreibungen für die Förderung von KWK-Anlagen im Leistungssegment zwischen 1 und 50 MW verbindlich eingeführt. Nun hat die Bundesnetzagentur die Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde veröffentlicht. Dabei blieben die Zuschlagswerte deutlich unter den maximal erzielbaren Höchstwerten.*

Die Bundesnetzagentur hat in der ersten Ausschreibungsrunde zum 1. Dezember 2017 ein Volumen von insgesamt 100 Megawatt ausgeschrieben. Auf das Ausschreibungsvolumen konnten sich sowohl neu in Betrieb zu nehmende KWK-Anlagen als auch bestehende KWK-Anlagen, die modernisiert werden sollen, bewerben (zum Ausschreibungsdesign vgl. [unseren Newsletter II.2017](#)). Die bezuschlagten Gebote lagen zwischen 3,19 ct/kWh und 4,99 ct/kWh. Der durchschnittlich erzielte Preis liegt bei 4,05 ct/kWh und damit um nahezu 3 ct/kWh geringer, als der maximal erzielbare Höchstgebotswert von 7,0 ct/kWh. Anders als bei den gesetzlich festgelegten KWK-Zuschlägen gelten die Zuschlagswerte einheitlich für den gesamten innerhalb einer Anlage erzeugten Strom, ohne Ansehung der Anlagengröße oder der tatsächlich erzeugten Strommenge.

Insgesamt haben sieben Gebote mit einer Gebotsmenge von 81,981 Megawatt einen Zuschlag erhalten. Dabei konnten bereits zwei Gebote mit einer Leistung von jeweils ca. 30 Megawatt etwa 75 Prozent des bezuschlagten Ausschreibungsvolumens auf sich vereinigen. Drei weitere Anlagen sind bestehende Anlagen, die modernisiert werden sollen. Lediglich eine neue Anlage im Leistungssegment bis 10 Megawatt konnte bei der Ausschreibung ein erfolgreiches Gebot platzieren. Dieses Ergebnis lässt zumindest Zweifel darüber aufkommen, ob kleinere neue KWK-Anlagen perspektivisch eine Chance haben, sich in den Ausschreibungen gegen größere KWK-Anlagen durchzusetzen.

Das Ausschreibungsvolumen war mit einem Gebotsvolumen von insgesamt 225 Megawatt mehr als doppelt überzeichnet. Dennoch ist nicht das gesamte Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft worden. Hintergrund ist, dass das nächst höhere Gebot mindestens die doppelte Leistung des verbliebenen Ausschreibungsvolumens, also mindestens 36 Megawatt, umfasst haben muss. Für

diesen Fall regelt § 11 Absatz 3 KWKAusV nämlich, dass weder dem Gebot, noch einem anderen, höheren Gebot ein Zuschlag erteilt wird. Das nicht bezuschlagte Ausschreibungsvolumen wird in der nächsten Ausschreibungsrunde erneut ausgeschrieben.

Im kommenden Jahr wird ein Teil des Ausschreibungsvolumens für innovative KWK-Systeme reserviert sein. Für diese Anlagenkategorie, die unter anderem die Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme mit einem Anteil von 30 Prozent vorschreibt, kann dann bis zu einem Preis von 12,0 ct/kWh geboten werden. Die Bereitstellung erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage kann in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme des Dauerbetriebs in Höhe von bis zu 5 Prozentpunkten angerechnet werden.

**Ansprechpartner: Burkhard Hoffmann & Dr. Hartwig von Bredow**

# NÄCHSTE VORTRÄGE

(Für nähere Informationen bitte auf das jeweilige Datum der Veranstaltung klicken)

## **BWE-Seminar: Basiswissen EEG**

Bundesverband WindEnergie e.V.

**Dr. Bettina Hennig**

17. Januar 2018 in Berlin

## **Das Mieterstromgesetz – ein Überblick über die Neuregelungen für Solaranlagen**

EEG-Kolloquium

RWTH Aachen University

**Dr. Bettina Hennig**

22. Januar 2018 in Aachen

## **Aktuelle Entwicklungen im EEG mit Bedeutung für die PV-Praxis**

Gesetzesänderungen, Rechtsprechung, Clearingstelle

SolarAllianz Network SAN GmbH

**Dr. Bettina Hennig**

24. Januar 2018 in Isseroda

## **Mieterstrom, Speicher, Elektromobilität**

Rechtliche Rahmenbedingungen für Elektromobilitätsprojekte

11. PV-Gutachtertreff

SolarAllianz Network SAN GmbH

**Dr. Bettina Hennig**

25. Januar 2018 in Isseroda

## **Der rechtliche Rahmen von Mieterstromprojekten**

Kongress Energieautonome Kommunen 2018

Solar Promotion GmbH

**Dr. Florian Valentin**

1. Februar 2018 in Freiburg

## **Wind-PPAs, dezentrale Konzepte und Power-to-X - Rechtliche Rahmenbedingungen von Erlösoptionen außerhalb des EEG**

Der Weiterbetrieb von Windenergieanlagen nach Ablauf des Förderzeitraums EWeRK e.V.

**Dr. Steffen Herz**

2. Februar 2018 in Berlin

## **WEA-Weiterbetrieb oder Repowering? - Voraussetzungen, Chancen und Risiken aus öffentlich-rechtlicher Sicht**

Der Weiterbetrieb von Windenergieanlagen nach Ablauf des Förderzeitraums EWeRK e.V.

**Dr. Jörn Bringewat**

2. Februar 2018 in Berlin

# VERÖFFENTLICHUNGEN

(Zu den Beiträgen gelangen Sie durch einen „Klick“ auf die grün markierten Quellen)

## **Keine Begrenzung für Photovoltaik-Nutzung auf baulichen Anlagen**

Ein Interview des PV-Magazine mit Dr. Bettina Hennig vom 5. Dezember 2017

[www.pv-magazine.de](http://www.pv-magazine.de)

## **Ob du wirklich richtig stehst: Juristenkarriere und politische Einstellung**

Ein Interview der azur mit Dr. Steffen Herz vom 10. November 2017

[www.azur-online.de](http://www.azur-online.de)

## **Das ist Ihr Recht - Ausschreibungen für Biomasseanlagen**

agrarheute November 2017

[www.Joule.agrarheute.com](http://www.Joule.agrarheute.com)

## **Stecker-Solar-Geräte anschließen und über die rote Ampel gehen**

Ein Interview des PV-Magazine mit Dr. Bettina Hennig vom 20. Oktober 2017

[www.pv-magazine.de](http://www.pv-magazine.de)

# Grüne Energie hat Recht.

## Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

**FEEDBACK**  
**FRAGEN**  
**LOB**  
**KRITIK**

## HERAUSGEBER

von Bredow Valentin Herz  
Rechtsanwälte mbB,  
Littenstraße 105, 10179 Berlin

Tel +49 (0) 30 8092482-20  
Fax +49 (0) 30 8092482-30

E-Mail [info@vbvh.de](mailto:info@vbvh.de)  
[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)